

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4fe8d445-c51d-3884-a9a7-2d06be6c8567>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 525 ZPO - Allgemeine Verfahrensgrundsätze

¹Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben. ²Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.

